

Die Dauer der Messen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **74 (1962)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Usteri, Ott, Escher & Comp. im Juli 1791 zwecks Rückzahlung eines größeren Kapitalbetrages und Bereitstellung von liquiden Mitteln für die Bezahlung der im November und Dezember desselben Jahres fälligen Zinsen beschloß, ihr Pariser Haus zu beauftragen, die Überweisung einer Summe von 25 000 bis 30 000 Pfund durch verschiedene Sendungen von kleinen Assignaten an sie vorzunehmen, da sie hoffte, dieselben an der Zurzacher Messe vorteilhafter verkaufen zu können als Wechselbriefe auf Paris oder einen anderen französischen Platz. Das deutet darauf hin, daß zur Zeit der Französischen Revolution in Zurzach auch Assignaten gehandelt wurden⁶⁴.

Die Dauer der Messen

Die *Dauer der Märkte* zu Zurzach betrug ursprünglich nur drei Tage, im 16. Jahrhundert jedoch acht Tage, d. h. die Frühjahrsmesse begann in der Regel am Montag nach dem Pfingstsonntag und endigte am darauffolgenden Montag am Abend, während Zahlungen noch bis Dienstag früh, d. h. bis zum Läuten der Prim, gestattet waren. Ungeachtet der zweimal pro Jahr erlassenen Marktmandate, welche die Dauer der Messe genau festlegten und den Handel vor dem festgesetzten Termin streng untersagten, wurde um 1600 mit dem Feilbieten der Waren bereits am Donnerstag der Vorwoche begonnen. Dieser Tendenz zur Ausdehnung

⁶⁴ Siehe Anm. 62, ferner:

St. A. ZH, D 209–212, 314, 326, 352.

St. A. SH, Bankhaus Heinrich von Ammann, Meßrodel 1756–1767; Rechnungsbuch 1782–1791.

Zentralbibliothek Zürich. F. A. Escher 146, 108, p. 254 (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. H. C. PEYER).

G. PH. H. NORRMANN, *Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes*, III. Teil, Hamburg 1797, p. 2041.

R. SCHAUFELBERGER, *Aus dem Archiv der Familie von Schultheß Rechberg*, Zürich 1932, p. 137. Um die Mitte der 1770er Jahre begleitete Leonhard Schultheß noch regelmäßig seinen Schwager Wilhelm Schinz vom Bankhaus Caspar Schultheß & Comp. in Zürich auf die Zurzacher Messen, während diese in den Jahren 1788/89 anscheinend vom Bankhaus Orelli im Talhof nicht mehr besucht wurden.

H. LÜTHY, *La Banque protestante, l. c.*, II, Paris 1961, p. 339 ss. (erwähnt das Bankhaus Grand & Labhard).

W. ZORN, *l. c.*, p. 43 ss. (betr. die von uns aufgeführten Augsburger Bankhäuser).

des Marktes gaben die VIII in der Grafschaft Baden regierenden Orte schließlich nach und bewilligten an der Jahrrechnungstagsatzung vom Jahre 1606 auch für den Donnerstag, Freitag und Samstag vor der eigentlichen Messewoche freien Handel. Die schädlichen Auswirkungen einer übermäßigen Ausdehnung der Messezeit ließen nicht lange auf sich warten. Die Besucherfrequenz nahm nicht nur wegen der nach 1610 in der Schweiz auftretenden Pestepidemie ab, sondern auch darum, weil die Kaufleute, die sich nicht während der ganzen Messedauer in Zurzach aufhalten konnten, nicht mehr sicher waren, dort zu gegebener Zeit ihre Handelspartner zu treffen. Das Syndikat war daher schon im Jahre 1616 gezwungen, auf seinen 1606 gefaßten Beschluß zurückzukommen und die Marktzeit neuerdings auf acht Tage zu beschränken. Anscheinend fügten sich die Marktbesucher nun für längere Zeit dem revidierten Syndikatsbeschluß. Höchstens mußte von Zeit zu Zeit der Messebeginn verlegt werden, sei es wegen in die Messezeit fallender Feiertage, sei es wegen zu befürchtender Kollisionen mit anderen, aus irgendeinem Grunde zeitlich verschobenen Messen. Ab und zu kam es zwischen den katholischen und evangelischen Orten zu Meinungsverschiedenheiten in bezug auf den anzuwendenden Kalender, wenigstens solange die katholischen Stände beim alten Kalender verharren, während die evangelischen Orte bereits den neuen Kalender eingeführt hatten. Gelegentlich kam es bei der Festsetzung des Marktbeginns auch zu Reibereien mit dem Fürstbischof von Konstanz, der in Zurzach die niedere Gerichtsbarkeit innehatte und sich in Messeangelegenheiten ein möglichst weitgehendes Mitspracherecht zu sichern suchte, was ihm übrigens selten gelang.

Allmählich gewann allerdings die Unsitte, den Kauf und Verkauf der Waren vorzeitig zu beginnen, wiederum die Oberhand, so daß sich am 4. Februar 1747 der Landvogt zu Baden veranlaßt sah, die III seit dem Zwölferkrieg in der Grafschaft allein noch regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus auf diesen Abusus aufmerksam zu machen. Sein Antrag, die Messedauer «auf den alten Fuß» festzulegen, wurde jedoch von den Abgeordneten des Fleckens Zurzach bekämpft, da die Einwohner ein Interesse daran hatten, die Marktbesucher möglichst lange beherbergen und verköstigen zu können. Vom Syndikat wurden aber die von den Zurzachern vorgebrachten Gründe für die Bewilligung einer früheren Eröffnung der Märkte als nicht stichhaltig befunden und die Marktdauer weiter auf acht Tage beschränkt. Doch die Vertreter Zurzachs gaben sich nicht geschlagen. Während zweier Jahre wurden sie nicht müde, die re-

gierenden Orte um die Freigabe der Vortage zu bitten, und an der Jahrrechnungstagsatzung von 1749 hatten sie schließlich mit ihrem Begehren Erfolg. Nach dem Wortlaute des Mandates vom 21. August 1749 sollte künftig der Verenamarkt am Donnerstag vor dem letzten Montag im August, der Pfingstmarkt aber am Mittwoch vor dem Pfingstfeste seinen Anfang nehmen, beide Märkte somit ohne Anrechnung der Sonn- und Feiertage zehn Tage dauern. Abermals bewährte sich die übermäßige Ausdehnung nicht. Schon zwei Jahre später sahen sich 61 angesehene Kaufleute und Handelshäuser der Schweiz und des Auslandes veranlaßt, den Landvogt auf die nachteiligen Folgen der von den Zurzachern erzwungenen Marktverlängerung aufmerksam zu machen. In ihrer Denkschrift legten sie dar, ausgedehnte Messen hielten einerseits die Besucher allzu lange von ihrer eigentlichen Tätigkeit fern. Im Laufe der letzten Jahre habe man in der Tat beobachten können, daß insbesondere Einkäufer aus dem Reich, um Frachtwagen, welche Waren auf die Messe gebracht hätten, auf der Rückfahrt benützen zu können, den Markt schon vor dem ersten Montag, d. h. dem eigentlichen Eröffnungstag, wieder verließen. Manche Verkäufer hätten es sogar erlebt, daß Einkäufer, um allzu hohe Aufenthaltskosten zu vermeiden und um die Gelegenheit zur Rückfahrt nicht zu verpassen, auf eine Vervollständigung ihres Warenassortiments in Zurzach verzichtet hätten. Die Gewährung von Vortagen sei andererseits die Ursache, daß sich viele vor den Zahlungen vom Markte zurückzögen, so daß man keine Gelegenheit mehr zur Einlösung von Wechselbriefen habe. Schließlich sei die Gewährung von Vortagen auch für die regierenden Orte von Nachteil, indem alle Rechtsfälle vor dem Einzug des eidgenössischen Landvogtes durch den bischöflich-konstanzer Obervogt erledigt würden.

Das von den Kaufleuten eingereichte Memorial versäumte nicht, auf die Gesandten der regierenden Orte Eindruck zu machen. Man beschloß daher, es in Zukunft wiederum bei der Messezeit nach der alten Ordnung, d. h. von acht Tagen, bewenden zu lassen. Obgleich gewisse Interessenten eine Ausdehnung der Verkaufstage wenigstens auf den Freitag und Samstag wünschten, blieb das Syndikat fest, und die Stände ratifizierten den von ihren Gesandten zu Baden gefaßten Beschluß.

Wenn ihr auch seit den 1760er Jahren mehr oder weniger nachgelebt wurde, blieb diese Regelung bis 1784 in Kraft. Am 1. Juni 1784 reichte merkwürdigerweise eine große Zahl von Kaufleuten ein Memorial ein, in dem in direktem Widerspruch zu der 1751 von den Handelsleuten ge-

äußerten Meinung um die Bewilligung ersucht wurde, bereits drei Tage vor dem offiziellen Messebeginn Engros-Handel treiben zu können, wie dies auch in Frankfurt und Leipzig erlaubt und üblich sei. Nebenbei wird bemerkt, daß die Messen bereits in Verfall geraten seien. Begründet wurde das Gesuch mit dem Hinweis, daß die Savoyarden und andere Krämer, welche die Zurzacher und andere Märkte besuchten, sich bereits etliche Tage zuvor eindecken müßten, um an den Messen verkaufen zu können, was das Überhandnehmen des Detailhandels an den Messen hinreichend beweist. Die ganze Angelegenheit wurde zunächst von den Gesandten der regierenden Orte an der Jahrrechnungstagsatzung 1784 «ad referendum» genommen und, da der Fürstbischof von Konstanz Miene machte, sich in die Sache zu mischen, auf dem Korrespondenzwege diskutiert. Schließlich kam es zu einem Kompromiß, indem sich die Orte bereit erklärten, für den Handel zusätzlich den Samstag vor der eigentlichen Messeweche freizugeben. Diese Regelung der Dauer der Zurzacher Messen wurde durch die Verordnung vom 15. Januar 1785 veröffentlicht und blieb für die Frühjahrs- und Herbstmärkte bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft in Kraft⁶⁵.

⁶⁵ H. HERZOG, *l. c.*, p. 15 s.

St. A. LU, Abschiede, Band 1583/84 fo. 206; Band 1586 fo. 424 s.

St. A. ZH, B VIII 107 fo. 236; B VIII 113 fo. 169 Art. 9; B VIII 116 fo. 383, 425; B VIII 136 fo. 467 s.; B VIII 160 fo. 90, 102 s.; B VIII 163 fo. 214; B VIII 165 fo. 133; B VIII 180 Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1724, Art. 4; Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1725, Art. 4; B VIII 193 Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli/August 1743, Art. 16; B VIII 195 Badener Jahrrechnungstagsatzung August 1747, Art. 6, Beilagen Litt. B, C, D, Art. 13, 7; B VIII 196 Badener Jahrrechnungstagsatzung August 1748, Art. 7, Beilage Litt. B, Badener Jahrrechnungstagsatzung 1749, Art. 12, Beilage Litt. C; B VIII 197 Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli/August 1751, Art. 8, Beilage Litt. B; B VIII 198 Badener Jahrrechnungstagsatzung Juli 1752, Art. 5; B II 876, 1752, U.S., p. 46 s., 76, 90 s., 140; B VIII 215 Badener Jahrrechnungstagsatzung August 1784, Art. 18; A 321, 3: 1. Juni 1784, 6. August, 27. November und 18./29. Dezember 1784; B II 1006, 1784, U.S., p. 74, 188.

St. A. AG, Nr. 2794 Akten III (15. Januar 1785).